

Richtlinien der Stadt Worms

zur Bezuschussung von Neu-, Aus- und Umbauten, Generalsanierung sowie zur Ersteinrichtung und Unterhaltung von Jugendräumen/Jugendheimen

Gemäß §§ 12 und 74 SGB VIII gewährt die Stadt Worms im Rahmen dieser Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für Neu-, Aus- und Umbauten, Generalsanierung sowie zur Ersteinrichtung und Unterhaltung von Jugendräumen/Jugendheimen an gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit §72 a SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe.

I. Förderung bei Neu-, Aus- und Umbau sowie Generalsanierung von Jugendräumen/Jugendheimen

A. Voraussetzungen für die Förderung

Antragsberechtigt sind in Worms ansässige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von §75 SGB VIII, die der Rahmenvereinbarung zum § 72 a SGB VIII beigetreten sind. Die Notwendigkeit der zu fördernden Maßnahme muss aus dem Jugendhilfeplan bzw. der Jugendhilfeplanung der Stadt Worms hervorgehen.

B. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung ist maximal auf die Deckung des nach Abzug der Einnahmen und des Eigenanteils verbleibenden Bedarfs begrenzt.

Neu-, Aus- und Umbau sowie Generalsanierung von Jugendräumen/Jugendheimen können auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Worms gewährt werden, sofern sich die Notwendigkeit aus dem Jugendhilfeplan der Stadt Worms ergibt. Bei einer Förderung durch die Stadt Worms ist der Träger dazu verpflichtet die bezuschussten Einrichtungen für mind. 20 Jahre vorrangig für die Durchführung bedarfsgerechter Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Wird die Einrichtung in diesem Zeitraum einer anderen Funktion zugeführt, so ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Der Träger ist verpflichtet jede Änderung der Verwendung anzuzeigen.

Zuschussbetrag:

1. Der Zuschuss der Stadt beträgt 25% bei Kosten bis 25.000,- €
2. Erhöhte Zuschüsse bei Kosten über 25.000.-€ werden nur für Einrichtungen gewährt, die ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Der Höchstfördersatz (siehe Tabelle) beträgt 40% der Gesamtkosten

Ab 25.000.- € pro 5.000 € Kostensteigerung bis zu 50.000,- € jeweils 3%.
Mehrzuschuss.

30.000,- €	28%
35.000,- €	31%
40.000,- €	34%
45.000,- €	37%
50.000,- €	40%

Der Umfang des Bauvorhabens muss in einem angemessenen Verhältnis zur Verbandsstärke und zu der geleisteten Jugendarbeit stehen. Dem Antrag müssen ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt werden. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Zuschussbescheid dem Träger vorliegt, es sei denn, dem vorzeitigen Baubeginn wurde durch die Stadt Worms zugestimmt.

Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

C. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Förderungsberechtigt sind in Worms ansässige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von §75 SGB VIII.
2. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 1. April des laufenden Haushaltsjahres für eine im kommenden Jahr beabsichtigte Maßnahme einzureichen.
3. Alle Zuschüsse können nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
4. Dem Antrag ist in jeweils doppelter Ausführung beizufügen:
 - die aktuelle pädagogische Konzeption und das künftige Nutzungskonzept der Einrichtung
 - die Besucherstatistik des letzten Jahres
 - die Planunterlagen (Grundrisse sämtlicher Geschosse, Gebäudeschnitte und Ansichtszeichnungen, Plan der Außenanlagen) im Maßstab 1:100
 - einfacher Lageplan
 - Nutzflächenberechnung
 - Kostenberechnung nach DIN 276

- ausführliche Baubeschreibung (Erläuterungsbericht), auch für den Außenbereich
 - Berechnung des umbauten Raums nach DIN 277
 - bei Neugestaltung von Außenspielbereichen entsprechende Pläne über Baukonstruktion, Gestaltung und die zu installierenden Geräte einschl. Herstellerangaben
 - Finanzierungsplan einschließlich der Nachweise über Eigenmittel und Zuschüsse Dritter
5. Die Förderung richtet sich maßgeblich nach der längerfristigen Jugendhilfeplanung sowie der Notwendigkeit und Angemessenheit der zu fördernden Maßnahmen.

Die Stadt Worms behält sich vor, aus haushaltstechnischen Gründen für die Förderung der beantragten Maßnahmen eine Prioritätenliste aufzustellen.

Verspätet eingereichte Anträge werden nach den rechtzeitig gestellten Anträgen berücksichtigt

6. Über die Zuschussanträge entscheiden die zuständigen Gremien der Stadt Worms im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
7. Mit der Ausführung der Baumaßnahme durch den Träger darf erst nach Vorliegen des Zuschussbescheides begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

In dringenden Fällen kann der Jugendhilfeausschuss einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, soweit dies für eine eventuelle Landesförderung unschädlich ist.

Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann keine finanzielle Verpflichtung der Stadt Worms abgeleitet werden.

8. Beim Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind die Bedingungen der VOB und VOL zu beachten.

D. Zahlungen

1. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in Teilbeträgen nach Einstellung der entsprechenden Mittel in den Haushalt der Stadt Worms.
2. Es werden bis zu 80% der Gesamtsumme ausgezahlt. Die Auszahlung des Restbetrags von 20% erfolgt nach Führung des Verwendungsnachweises.

E. Verwendung und Nachweis

Der Verwendungsnachweis ist längstens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Worms vorzulegen.

Beizufügen sind:

- Prüffähige Rechnungsbelege inkl. Aufmaße und Abrechnungszeichnungen
- Bautagebuch
- Bauausgabebuch
- Architekten- und Ingenieurverträge
- Ausführungszeichnungen
- Genehmigter Bauentwurf (entfällt bei Sanierungsmaßnahmen)
- Verträge über die Vergabe der Auftragnehmerleistungen
- Vergabevermerk nach Submission- Eignungsprüfung
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben

Unterschreitet der errechnete Zuschuss die Summe der geleisteten Teilzahlungen, ist der Träger zur Rückzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

Vermindern sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Liegt 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme kein Verwendungsnachweis vor erfolgt eine Rückforderung der bereits ausgezahlten Mittel durch die Abteilung 5.01

F. Verwaltungsinternes Verfahren

1. Antragstellung

Nach Antragstellung bei Abt. 5.06 und inhaltlicher Prüfung erfolgt die baurechtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt im Verhinderungsfall durch Bereich 6. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung wird im Jugendhilfeausschuss getroffen. Die Mittelbereitstellung wird durch Abt. 5.01 beantragt, erst nach der Bereitstellung der Mittel durch den Bereich 2 kann eine Förderzusage durch den Dezernenten erfolgen.

2. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis wird durch das Rechnungsprüfungsamt im Verhinderungsfall durch Bereich 6 geprüft. Erst danach kann ggf. die Auszahlung der restlichen Fördersumme erfolgen.“

II. Art und Umfang der Förderung zur Unterhaltung von Jugendräumen/Jugendheimen und Ergänzung der Einrichtung

Die Stadt Worms kann für die Unterhaltung von Jugendräumen/Jugendheimen einen Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewähren.

A. Voraussetzung der Förderung

Antragsberechtigt sind in Worms ansässige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von §75 SGB VIII, die der Rahmenvereinbarung zum § 72 a SGB VIII beigetreten sind.

B. Art und Umgang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 150,- € pro Jahr. Sollte für einzelne Räume ein erheblicher Förderungsmehrbedarf bestehen, kann ein gesonderter Antrag über den Mehrbedarf gestellt werden.

Die Stadt Worms bezuschusst die notwendige, angemessene Ergänzung der Einrichtung in Jugendräumen/Jugendheimen (z.B. Regale, Papierschranke,...).

Bei entstandenen Kosten ab 100 € kann die Förderung bis 1/3 der Gesamtkosten bis maximal 250,- € betragen. Ein Nachweis der Kosten ist vorzulegen.

Bezuschusst werden nur Neuanschaffungen.

Pro Jahr darf nur ein Antrag auf Bezuschussung von Ergänzung der Einrichtung gestellt werden.

C. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Förderungsberechtigt sind in Worms ansässige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von §75 SGB VIII.
2. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 1. April des laufenden Haushaltsjahres für eine im kommenden Jahr beabsichtigte Maßnahme einzureichen.
3. Alle Zuschüsse können nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

4. Dem Antrag ist beizufügen:

Eine Auflistung der Maßnahmen/Veranstaltungen der Jugendarbeit, die im vergangenen Jahr stattgefunden haben.

Die Besucher- bzw. Teilnehmerstatistik des letzten Jahres

D. Zahlungen

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Einstellung der Mittel in den Haushalt der Stadt Worms.

III. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Um die rechtzeitige Aufstellung des Haushaltsplanes zu gewährleisten, wird als letzter Termin zur Abgabe der Anträge der 01. April jeden Jahres bestimmt, damit die Einstellung in den Haushaltsplan des kommenden Jahres erfolgen kann